

Satzung

des 1. Bonn-Beueler SHOTOKAN-Karate-Dojos e.V.
Fassung vom 13. Mai 2011

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Gerichtsstand

(1) Der Verein führt den Namen "1. Bonn-Beueler SHOTOKAN-Karate-Dojo e.V." und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen. Er wurde als 1. Bonn-Beueler SHOTOKAN-Karate-Dojo am 30. November 1972 gegründet.

(2) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Gerichtsstand ist Bonn.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung, Zugehörigkeit zum Dachverband

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Sports, und zwar durch Pflege, Ausübung und Förderung von Karate nach dem SHOTOKAN-SYSTEM der JAPAN-KARATE-ASSOCIATION auf der Grundlage des Amateurgedankens. Karate ist eine aus China stammende Kampfkunst, bei der die Gliedmaßen des Körpers in Abwehr und Angriff eingesetzt werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

(4) Der Verein ist Mitglied des deutschen Dachverbands für Karate "Deutscher Karate Verband".

Mitgliedschaft

§ 3 Vereinsmitglieder

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, inaktiven und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder müssen das sechste Lebensjahr vollendet haben.

(3) Inaktive Mitglieder sind solche, die ohne ausdrücklich beurlaubt oder krank zu sein, sich am Sportbetrieb nicht regelmäßig beteiligen.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben.

§ 4 Aufnahme

(1) Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahme-Antrag erforderlich, der bei Minderjährigen auch die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter tragen muss.

Voraussetzung für eine Aufnahme sind

a) ein einwandfreier Leumund (ein Führungszeugnis kann gefordert werden),

b) die schriftliche Anerkennung dieser Satzung,

c) die Bezahlung der Aufnahmegebühr,

d) die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungstraining für ordentliche Mitglieder.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt er sie ab, so hat er dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gründe brauchen nicht angegeben zu werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme in den Verein für eine Dauer von mindestens eines Kalenderhalbjahres.

Sie verlängert sich automatisch mit Beginn eines neuen Kalenderhalbjahres für ein weiteres halbes Jahr.

§ 5 Inaktive Mitgliedschaft

(1) Die inaktive Mitgliedschaft kann unmittelbar beantragt werden, wenn das Mitglied nur einmal wöchentlich am Training teilnehmen kann oder durch Überwechseln aus der ordentlichen Mitgliedschaft auf Grund entsprechender Ummeldung erworben werden. Sie beginnt im letzteren Fall mit dem auf den Eingang der Ummeldung folgenden Monat.

(2) Ein Überwechseln aus der inaktiven in die ordentliche Mitgliedschaft ist zulässig; Absatz

(1) Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder übernehmen mit der Mitgliedschaft die Pflicht, sich für die Bestrebungen und

Belange des Vereins nach ihrem Wissen und Können einzusetzen. Darin ist die Verpflichtung enthalten, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten, sowie die festgesetzten Beiträge ordnungsgemäß zu leisten. Während des Sportbetriebs haben die Mitglieder den Weisungen eines Ausbilders, des höchstgraduierten oder des Leiters der Veranstaltung Folge zu leisten.

(2) Die Mitglieder haben alle Vorfälle, in denen sie Karatetechniken angewendet haben, unter genauer Schilderung des Sachverhaltes und unter Bezeichnung der angewendeten Techniken dem Vorstand innerhalb von acht Tagen zu melden; dies gilt auch, wenn keine Weiterungen entstanden sind.

(3) Ordentliche Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, nach den Bestimmungen dieser Satzung. Inaktive und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. In den Vorstand ist grundsätzlich jedes Vereinsmitglied wählbar, es dürfen jedoch nur volljährige Mitglieder und es soll nicht mehr als ein inaktives Mitglied dem Vorstand angehören.

(4) Die Mitgliedsrechte ruhen während der Dauer eines Verfahrens vor dem Ehrenrat und bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten.

§ 7 Beiträge

(1) Zur Deckung der Vereinsausgaben sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht frei.

(2) Im Rahmen der Beitragsordnung, die auch das Nähere über Staffelung, Fälligkeit und Einziehung der Beiträge bestimmt, kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beiträge bewilligen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung in der Mitgliederkartei oder Ausschluss. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche in der Mitgliedschaft begründeten Ansprüche an den Verein und sein Vermögen.

(2) Der Austritt ist zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres zulässig. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur schriftlich gegenüber dem Vorstand vier Wochen vor dem Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres möglich.

Ausnahmen sind:

- a) Einberufung zur Wehrpflicht;
- b) Schwangerschaft (bei weiblichen Mitgliedern);
- c) Wechsel des Wohnsitzes und des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes außerhalb des Großraumes Bonn bzw. bei größerer Entfernung als 5 km zum Trainingsort wie bisher. Hierbei erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft ebenfalls nach Absatz 2 Satz 2.

(3) Die Streichung in der Mitgliederkartei ist zulässig,

- a) wenn ein Mitglied bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand seinen Beitragspflichten ohne triftigen Grund nicht nachkommt;
- b) wenn ein Mitglied die bei seiner Aufnahme gegebene Voraussetzung in § 4 nicht mehr erfüllt.

Die Streichung in der Mitgliederkartei erfolgt durch den Vorstand und wird mit dem Zugang seiner schriftlichen Mitteilung an den Betroffenen wirksam.

(4) Der Ausschluss ist zulässig,

- a) wenn ein Mitglied vorsätzlich den Bestrebungen und Belangen des Vereins zuwider handelt, wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen der Satzung verstößt und satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung des Vorsitzenden in angemessener Frist nicht Folge leistet;
- b) wenn das Verhalten eines Mitgliedes geeignet ist, die Bewertung des Karate als Sportdisziplin zu beeinträchtigen, dem Ansehen des Vereins schwer zu schaden oder den Verein in seinem Bestand zu gefährden;
- c) wenn ein Mitglied die bei seiner Aufnahme gegebene Voraussetzung in § 4 Absatz 1 Buchstabe a) nicht mehr erfüllt.

Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des Ehrenrats und wird mit ihrer Zustellung an den Betroffenen wirksam.

§ 9 Eignungstraining, Gasttraining, Zuschauer

(1) Mitgliedschaftsanwärter müssen entweder an einem ausgeschriebenen Einführungslehrgang

oder an einem einmonatigen Sonderunterricht teilnehmen. Die Gebühren für diese Trainingsstunden bzw. Lehrgänge setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied des Deutschen Karate Verbandes sowie Mitglieder von durch den Deutschen Karate Verband anerkannten Karate-Verbänden können als Gast vorübergehend den Unterricht oder Veranstaltungen des Vereins besuchen. Dauer und Trainingsgebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

(3) Personen bedürfen als Zuschauer bei dem Training der ausdrücklichen Zulassung durch den Ausbilder.

§ 10 Start bei Wettkämpfen

Bei sportlichen Wettkämpfen außerhalb des Vereins, zu denen der Verein eine Meldung abgibt

und bei allen Karate-Veranstaltungen dürfen ordentliche Mitglieder nur für den Verein starten. Ausnahmen kann die technische Kommission erteilen.

Organe des Vereins

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

Mitgliederversammlung

§ 12 Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft alljährlich zu Beginn des Vereinsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein (Jahreshauptversammlung). Je nach Bedarf kann der Vorsitzende weitere ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlich begründetes Verlangen von mehr als 20 % der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorsitzende eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist einberufen.

(2) Der Vorsitzende kann nach Ermessen des Vorstandes außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(3) Die Mitglieder sind zu ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens drei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen,

wenn sie für ordentliche Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vorher, für außerordentliche Mitgliederversammlungen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern zeitnah vor der Mitgliederversammlung nachzureichen.

§ 13 Aufgaben

(1) Der Beschlussfassung durch eine ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,

b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,

c) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,

d) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Ehrenrates und der technischen Kommission,

e) die Änderung der Satzung,

f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,

g) die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,

h) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

i) die Erledigung von Anträgen zu den Angelegenheiten unter a) bis h).

Die Angelegenheiten unter a) bis c) sind allein der Jahreshauptversammlung vorbehalten.

(2) Der Beschlussfassung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegen solche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung, die über die Änderung der organisatorischen Zugehörigkeit oder die Auflösung des Vereins befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit in einem

solchen Fall nicht gegeben, so ist eine mit denselben Tagesordnungspunkten einberufene neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(2) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht beschlossen werden, soweit die Tagesordnung nicht durch Beschluss mit 75% Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergänzt wird. Zu dem Punkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden. Über jeden Punkt der Tagesordnung kann nur einmal beschlossen werden.

(3) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Wahlen erfolgen geheim und für jedes Amt gesondert. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Erhält von mehreren für ein Amt Vorgeschlagenen keiner die erforderliche Stimmenzahl, dann findet ein erneuter Wahlgang statt, in dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird für ein Amt nur ein Vorschlag gemacht, so ist, wenn niemand widerspricht, die Wahl durch Zuruf zulässig.

(5) Für die Verhandlung und Beschlusserfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie über die Neuwahl des Vorsitzenden/Vorsitzende bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf

§ 15 Geschäftsordnung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter (§ 14 Abs. 5) geleitet.

(2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter, dem gegebenenfalls mit der Niederschrift betrauten Mitglied und einem weiteren ordentlichen Mitglied des Vereins, das an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

Vorstand

§ 16 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden (Dojoleiter) - zugleich Geschäftsführer,
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt grundsätzlich zwei Jahre sie endet mit dem Schluss der die Neuwahl vollziehenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Angehöriger des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Restvorstand für ihn einen Stellvertreter berufen, der seine Aufgaben bis zu einer Zuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung wahrnimmt. Die Zuwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes. Für das Amt eines Vorstandsangehörigen gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.

(3) Ein Vereinsmitglied kann nicht mehr als zwei Vorstandsämter gleichzeitig bekleiden. Die Ämter des Vorsitzenden und des Kassenwarts dürfen nicht in einer Person vereinigt sein.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für häufig wiederkehrende Arbeiten mit größerem Schreibaufwand ist die entgeltliche Inanspruchnahme personeller und technischer Arbeitshilfen in angemessenem Umfang zulässig.

§ 17 Arbeitsweise

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist einberufen. Auf schriftliches Verlangen eines anderen Vorstandsangehörigen muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Angehörigen anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Der abwesende Angehörige des Vorstandes ist unverzüglich über das Ergebnis einer Vorstandssitzung zu unterrichten.

§ 18 Beigeordnete

(1) Der Vorstand ist berechtigt, sich für die Erledigung von bestimmten Einzelaufgaben zu seiner Entlastung im Bedarfsfalle Mitglieder des Vereins oder andere sachkundige Personen beizuordnen. Diese haben bei entsprechender Vollmacht durch den Vorstand für die in ihren Verantwortungsbereich fallenden Geschäfte die Stellung besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB. An den Vorstandssitzungen können sie bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19 Technische Kommission

(1) Nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 wählt die ordentliche Mitgliederversammlung die Mitglieder der technischen Kommission, sowie den Vorsitzenden der technischen Kommission.

(2) Die technische Kommission besteht aus dem Vorsitzenden/Vorsitzende des Vereins und weitere zwei aktive Vereinsmitglieder/Vereinsmitgliederinnen. Es sollen nach Möglichkeit die höchstgraduierten Mitglieder des Vereins der technischen Kommission angehören. Sie ist für die technische Gestaltung des Sportbetriebes verantwortlich. Sie sollte zu ihrer Mitarbeit geeignete Träger von Farbgruppen heranziehen.

(3) Jedes Mitglied besitzt nur eine Stimme.

(4) Ihr obliegt insbesondere

a) das Training zweckmäßig durchzuführen,

b) dafür zu sorgen, dass zu jeder Trainingsstunde ein Übungsleiter zugegen ist,

c) den Verein nach außen hin bei Sportveranstaltungen, Wettkämpfen usw. in geeigneter Weise zu vertreten bzw. vertreten zu lassen.

(5) Vertreter des von der technischen Kommission bestimmten Trainingsleiter ist das anwesende höchstgraduierte Vereinsmitglied.

§ 20 Vorsitzender (Dojoleiter)

(1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins nach innen und außen. Er überwacht und koordiniert die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder. Er unterzeichnet für den Verein

rechtsverbindlich. Weitere Aufgaben sind insbesondere:

a) die Einladung der Versammlungen und der Vorsitz in diesen, soweit nicht ein Versammlungsleiter die Leitung hat,

b) die Einladung und der Vorsitz der Vorstandssitzungen.

Er ist als Geschäftsführer für die ordnungsgemäße Führung des gesamten Schriftverkehrs innerhalb und außerhalb des Vereins sowie für die Fertigung von Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verantwortlich.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der 1. Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den 2.

Vorsitzenden vertreten.

§ 21 Kassenwart

(1) Der Kassenwart erledigt die Kassenangelegenheiten des Vereins; er zieht insbesondere die Beiträge ein, leistet nach den Weisungen des Vorsitzenden und des zweiten Vorsitzenden Zahlungen und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehört das Verzeichnis der vorhandenen Vermögenswerte und das Führen der Mitgliederkartei. Auszahlungsbelege sind von einem anderen Vorstandsangehörigen "sachlich und rechnerisch" richtig festzustellen.

(2) Der Kassenwart hat den Kassenprüfern auf Anforderung unverzüglich die Kassenbestände

vorzuweisen und die Kassenunterlagen vorzulegen.

(3) Vertreter des Kassenwartes ist vorbehaltlich des § 20 Absatz 2 Satz 2 der zweite Vorsitzende.

Weitere Vereinsgremien

§ 22 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören. Er wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen. Für das Amt eines Ehrenratsangehörigen gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.

(2) Der Ehrenrat tritt zusammen, wenn dies vom Vorstand oder von 10 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt wird. Er kann auch von sich aus tätig werden.

(3) Der Ehrenrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist einberufen. Auf Verlangen eines anderen

Ehrenratsangehörigen muss der Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.

(4) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Angehörigen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Ehrenrat ist verpflichtet, den Betroffenen anzuhören oder ihm Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Vorstand hat ebenfalls das Recht auf Gehör vor dem Ehrenrat. Der Ehrenrat kann Mitglieder des Vereins vorladen.

(6) Das Ergebnis der Beratungen des Ehrenrates ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von

den Ehrenratsangehörigen, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist. Die einen Ausschluss aussprechende Entscheidung ergeht schriftlich; sie ist zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. Der Vorsitzende des Vereins ist schriftlich zu unterrichten. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig und kann weder durch Anrufung der Mitgliederversammlung noch im Rechtswege angefochten werden.

(7) Der Ehrenrat unterliegt im übrigen der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 23 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer haben sich über die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, -belege und -bestände zu informieren, ebenso haben sie sich vom Vorhandensein des Vereinsvermögens zu überzeugen. Sie sollen dies regelmäßig vor Jahreshauptversammlungen tun, sie sind jedoch auch berechtigt, ihre Prüfungen während des laufenden Geschäftsjahres vorzunehmen.

(2) Fordert der Vorstand nach § 26 BGB die Kassenprüfer auf, die Kasse gemäß Absatz 1 zu prüfen, so haben die Kassenprüfer dieser Aufforderung innerhalb von drei Wochen nachzukommen und einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

(3) Finden sich Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres, so sind sie unverzüglich dem

Vorsitzenden und, wenn sie erheblich sind, einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

(4) Scheiden beide Kassenprüfer im Laufe des Vereinsjahres aus, so kann der Vorstand zwei Mitglieder kommissarisch mit der Kassenprüfung beauftragen.

(5) Zu Kassenprüfern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die weder dem Vorstand noch einem anderen Gremium angehören.

§ 24 Haftung

(1) Bringt ein Mitglied des Vereins dem Verein vorsätzlich einen Vermögensschaden bei, so kann der Verein es regresspflichtig machen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Weder der Verein noch seine Organe haften für beim Training oder bei Veranstaltungen erlittene Verletzungen noch für den Verlust oder die Beschädigung von zum Training oder zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen.

§ 25 Auflösung des Vereins

(1) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene ordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Die Abstimmung ist geheim.

(2) Diese Mitgliederversammlung befindet zugleich über die endgültige Verwendung des Vereinsvermögens und ernennt bis zu drei Vereinsmitglieder zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

§ 27 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung wurde am 3. November 1976 nach Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung geändert.

(2) Diese Satzung wurde am 31. Mai 1988 nach Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert.

(3) Diese Satzung wurde am 13. Mai 2011 nach Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert.